

Verhandlungen des Kantonsrates

39

an seiner Sitzung vom 22. Februar 2016 im Kantonsratssaal, Herisau

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	63 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrat Daniel Bühler, Speicher (ganztags) Kantonsrat Michael Fuhrer, Herisau (ganztags)
Vorsitz:	Kantonsratspräsidentin Ursula Rüttsche-Fässler, Herisau
Ratschreiber:	Roger Nobs

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin

40

Kantonsratspräsidentin Ursula Rüttsche-Fässler, Herisau, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Sehr geehrter Herr Landammann
Geschätzte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste

Die Schweiz verfügt über Errungenschaften, die einzigartig sind und um die uns viele beneiden. Direkte Demokratie, Sozialversicherungen, Gesundheits- oder Bildungswesen (Stichwort Dualsystem) sind nur ein paar Beispiele dafür, wie weitsichtig und intelligent unsere Vorfahren agiert haben. Grundlage für diese Einzigartigkeit bilden Werte wie Eigenverantwortung, soziale Gerechtigkeit und Solidarität. Das Gesundheitswesen in der Schweiz gehört weltweit zu den teuersten, doch besticht es im Vergleich durch eine sehr hohe Qualität und ist somit auch eines der besten. Kostentreiber sind u.a. medizinisch-technische Fortschritte, Innovationen und Alterung der Gesellschaft. Die Kostenexplosion im Gesundheitswesen sowie die Demographie mit ihren Auswirkungen auch bei den Sozialversicherungen stellen die Schweiz vor grosse Herausforderungen und zwingen uns zu Reformen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ein sogenannter «Gesundheitskanton». Wir verfügen über ein verhältnismässig grosses Angebot an stationärer und ambulanter Gesundheitsversorgung, alternativer Heilkunde durch Naturärzte, Homöopathie, psychosomatischer Rehabilitation und Psychotherapie. An der heutigen Kantonsratssitzung behandeln wir zwei erste Lesungen von Gesetzen zum Thema Gesundheit: Die Teilrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz mit der Handhabung der Individuellen Prämienverbilligung und das neue Gesetz über die Pflegefinanzierung. Besonders das zweitgenannte Gesetz hat mit Blick auf die umfangreichen Vernehmlassungsunterlagen sowie die ausführlichen Erläuterungen im Antrag des Regierungsrates zur Annahme verleitet, Konkretes zur Verbesserung der heutigen Situation beizutragen. Nach dem Studium der komplexen Materie musste jedoch festgestellt werden, dass es bei dieser Vorlage vor allem um Nachvollzug des Bundesrechts im Bereich der Pflegefinanzierung geht, was sich dann auch im kurzen Bericht der parlamentarischen Kommission widerspiegelt. Es bleibt den Kantonen nicht viel Handlungsspielraum, um der Kostenexplosion entgegenzutreten und zukunftsgerichtete Lösungen zu finden. Die Vorgaben werden auf Bundesebene beschlossen. Es liegt jedoch in der Verantwortung der Kantone und ihren Mandatsträgern, den zur Verfügung stehenden Spielraum zu nützen und eine für die Bevölkerung stimmige Umsetzung zu beschliessen.

Die Sitzung ist eröffnet, ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. Leitung Finanzkontrolle; Wahl

41

Mit Bericht vom 3. Dezember 2015 beantragt die Finanzkommission, Claudia Andri Krensler, Schwellbrunn, als Leiterin Finanzkontrolle zu wählen.

Eintreten ist obligatorisch.

Gewählt als Leiterin Finanzkontrolle ist mit 63:0 Stimmen ohne Enthaltungen: Claudia Andri Krensler, Schwellbrunn.

3. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Teilrevision; 1. Lesung

42

Mit Bericht und Antrag vom 22. September 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 5. Januar 2016 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) im Sinne der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt die obligatorische Krankenversicherung und die individuelle Prämienverbilligung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 1:

Gegenstand

¹ Dieser Erlass regelt die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die individuelle Prämienverbilligung.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 2

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

a) Richtprämie: Prämie, die für die Berechnung der Prämienverbilligung ausschlaggebend ist. Es ist dies die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenversicherung der zwei grössten und der vier günstigsten Krankenkassen in Appenzell Ausserrhoden ergibt. Basis der Richtprämienberechnung der jeweiligen Krankenkasse bildet die Jahresprämie mit der ordentlichen Franchise und mit Unfalldeckung. Es werden Richtprämien festgelegt für Erwachsene, für Kinder und für junge Erwachsene in Ausbildung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 2 Abs. 1 lit. a:

a) Richtprämie: Prämie, die für die Berechnung der Prämienverbilligung ausschlaggebend ist. Es ist dies die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der vier günstigsten Versicherer in Appenzell Ausserrhoden ergibt. Basis der Richtprämienberechnung der jeweiligen Versicherer bildet die Jahresprämie mit der ordentlichen Franchise und mit Unfalldeckung. Es werden Richtprämien festgelegt für Erwachsene, für Kinder und für junge Erwachsene in Ausbildung.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 2 Abs. 1 lit. a:

a) Richtprämie: Prämie, die für die Berechnung der Prämienverbilligung ausschlaggebend ist. Es ist dies die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der vier günstigsten Versicherer mit mindestens 100 Versicherten in Appenzell Ausserrhoden ergibt. [...]

Der Rat stimmt dem Antrag der PK mit 37:24 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 mit einem lit. i:

i) Junge Erwachsene in Ausbildung: Versicherte Personen, die zwischen dem vollendeten 18. und 25. Altersjahr einer Ausbildung nach Massgabe der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nachgehen. Das Vorliegen einer Ausbildung wird vermutet, wenn für den jungen Erwachsenen eine Ausbildungszulage gemäss der Gesetzgebung über die Familienzulagen ausbezahlt wird.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 3

¹ Der Kantonsrat legt im Rahmen des Budgets jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest.

² Er kann zudem bei veränderten Verhältnissen festlegen:

- a) die Obergrenzen für die Bezugsberechtigung nach Art. 12;
- b) den Abzug für Kinder oder in Ausbildung stehender Personen nach Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2.

Kantonsrätin Andrea Zeller Nussbaum, Lutzenberg, beantragt namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen folgende Änderung von Art. 3 Abs. 1:

Der Kantonsbeitrag an die individuelle Prämienverbilligung beträgt mindestens 50% des Bundesbeitrages.

Kantonsrat Balz Ruprecht, Herisau, beantragt namens der CVP/EVP folgende Änderung von Art. 3 Abs. 1:

Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest, wobei der Kantonsbeitrag mindestens 50% des mutmasslichen Bundesbeitrages entspricht.

Kantonsrat Hannes Friedli, Heiden, beantragt namens der SP-Fraktion folgende Änderung von Art. 3 Abs. 1:

Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest, wobei der Kantonsbeitrag mindestens 80% des Bundesbeitrages ausmacht.

Kantonsrätin Andrea Zeller Nussbaum, Lutzenberg, zieht den Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen zurück.

Der Antrag der CVP/EVP-Fraktion wird dem Antrag der SP-Fraktion gegenübergestellt. Der Antrag der CVP/EVP-Fraktion obsiegt mit 37:14 Stimmen bei 12 Enthaltungen.

In einer zweiten Abstimmung lehnt der Rat den Antrag der CVP/EVP-Fraktion mit 38:25 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 3 Abs. 2.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 4

¹ Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest:

[...]

- b) den Selbstbehalt für die Krankenpflege-Grundversicherung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs. 1:

- b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;
- c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2;
- d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Die PK beantragt die Ergänzung von Art. 4 mit einem Abs. 2:

² Er regelt zudem die Einkommens- und Vermögensobergrenzen für die Bezugsberechtigung.

Der Regierungsrat nimmt den Antrag der PK zur Prüfung auf die 2. Lesung entgegen. Daraufhin zieht die PK ihren Antrag zurück. Damit gelten auch die Anträge der PK zu Art. 12 und Art. 16 Abs. 1 lit. d als zurückgezogen.

Kantonsrat Balz Ruprecht, Herisau, beantragt namens der CVP/EVP-Fraktion die Ergänzung von Art. 4 mit einem Abs. 2:

Die Festlegungen gemäss Abs. 1 haben so zu erfolgen, dass in den Modellrechnungen eine Bezugsquote von mindestens 25% erreicht wird.

Der Rat lehnt den Antrag der CVP/EVP-Fraktion mit 47:14 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Art. 5

¹ Das zuständige Departement vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, soweit nicht andere Stellen zuständig sind.

² Das Departement Gesundheit übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2:

¹ Das zuständige Departement entscheidet über:

- a) Gesuche um Ausnahme von der Versicherungspflicht;
- b) Gesuche um Feststellung, dass eine Person der Versicherungspflicht nicht untersteht.

² Es übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 6

d) Ausgleichskasse

¹ Die Ausgleichskasse vollzieht die Bestimmungen über die Prämienverbilligung.

² Sie verfügt die Prämienverbilligung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Neufassung von Art. 6:

d) Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden

¹ Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden vollzieht die Bestimmungen über:

- a) die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen;
- b) die Prämienverbilligung.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 8

[...]

³ Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union können der Gemeinde in Appenzell Ausserrhoden, in der sich der Arbeitsplatz befindet, ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht einreichen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 3:

³ Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union reichen der Gemeinde, in der sich der Arbeitsplatz befindet, innert drei Monaten ein Gesuch um Ausnahme von der Versicherungspflicht ein.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 9

¹ Die Gemeinde bezahlt die Prämien und Kostenbeteiligungen von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 9.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 10

Aufschub und Ersatzleistungen

¹ Bezahlt die versicherungspflichtige Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht und schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für Leistungen auf, übernimmt die Gemeinde die Ersatzleistungen, wenn

a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen, und
b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist.

² Ersatzleistungen sind:

- a) Prämien;
- b) Kostenbeteiligungen;
- c) Betreuungskosten;
- d) Verzugszinsen.

³ Der Kanton vergütet der Gemeinde die Kosten für die Prämien nach Abs. 2.

⁴ Die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person gehen auf den Kanton über, wenn dieser Ersatzleistungen erbringt. Der Versicherer händigt der zuständigen Stelle des Kantons den Verlustschein aus.

Der Regierungsrat beantragt folgende Neufassung von Art. 10:

Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen über:

- a) die Bekanntgabe von versicherten Personen, die von den Versicherern betrieben werden;
- b) die Übernahme von Forderungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben.

Die PK beantragt folgende Neufassung von Art. 10:

Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen über:

- a) die von den Versicherern an die zuständige kantonale Stelle bekanntzugebenden betriebenen Versicherten;
- b) [...]

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit gilt der Antrag der PK als stillschweigend angenommen.

Art. 11

¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten.

² Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 75 % für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 11 Abs. 1:

¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen finanziell entlasten.

Der Rat lehnt den Antrag der PK mit 32:31 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 11 Abs. 2:

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 12

¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung:

a) steuerbares Einkommen

- 1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35 000.-
- 2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42 000.-
- 3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49 000.-
- 4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56 000.-
- 5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63 000.-
- 6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70 000.-
- 7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55 000.-
- 8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62 000.-
- 9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69 000.-
- 10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76 000.-
- 11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83 000.-
- 12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90 000.-

b) steuerbares Vermögen

- 1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150 000.-
- 2. Verheiratete Fr. 250 000.-

Die PK beantragt die Aufhebung von Art. 12.

Mit dem Rückzug des Antrags zu Art. 4 Abs. 2 gilt auch der Antrag zu Art. 12 als zurückgezogen.

Art. 14

¹ Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten Prämienverbilligung in der Höhe der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten Durchschnittsprämie. Diese ist Bestandteil der Ergänzungsleistung.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 14.

Die PK beantragt die Beibehaltung.

Der Rat lehnt den Antrag der PK mit 48:12 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Art. 15

[...]

² Der Anspruch geht auf die Sozialhilfe leistende Gemeinde über.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2:

² Die Gemeinde kann den Anspruch im Namen der Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe geltend machen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 16

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer:

[...]

b) einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen ist;

[...]

d) weder die Obergrenze des steuerbaren Einkommens noch jene des steuerbaren Vermögens nach Art. 12 überschreitet.

[...]

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 1 lit. b:

b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist;

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 1 lit. d:

d) weder die vom Regierungsrat festgelegte Obergrenze des steuerbaren Einkommens noch jene des steuerbaren Vermögens überschreitet.

Mit dem Rückzug des Antrags zu Art. 4 Abs. 2 gilt auch der Antrag zu Art. 16 Abs. 1 lit. d als zurückgezogen.

Art. 17

[...]

² Selbständig besteuerte Lernende und nichterwerbstätige Studierende haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 17 Abs. 2:

² Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 18

Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, Island und Norwegen

[...]

² Für Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, in Island und Norwegen gilt:

[...]

³ Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnsitzstaates umgerechnet. Massgebend ist der vom Bund jährlich bestimmte Umrechnungsfaktor je Mitgliedstaat der Europäischen Union, für Island und Norwegen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 18 Titel, Abs. 2 und Abs. 3:

Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, Island oder Norwegen

[...]

² Für diese Versicherten gilt:

[...]

³ Das quellensteuerpflichtige Einkommen [...], für Island oder Norwegen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 19

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steueranlagung,

1. zuzüglich:

[...]

c) der vom Regierungsrat festgelegten Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

d) des vom Regierungsrat festgelegten Liegenschaftsaufwandes;

[...]

g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens.

2. abzüglich Fr. 5 500.- je Kind oder in Ausbildung stehender Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

[...]

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 19 Abs. 1:

c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

d) des Liegenschaftsaufwandes;

[...]

g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens;

h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j StG;

i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b StG.

Kantonsrat Norbert Näf, Heiden, beantragt folgende Änderung von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 lit. d:

d) des die Pauschale gemäss Steuergesetz übersteigenden Liegenschaftsaufwandes für Unterhalt;

Nachdem der Regierungsrat die Prüfung auf die 2. Lesung hin zusichert, zieht Kantonsrat Näf seinen Antrag zurück.

Die übrigen Anträge des Regierungsrates zu Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 bleiben unbestritten.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2:

2. abzüglich Fr. 2 000.- bis maximal Fr. 5 500.- je Kind oder junger Erwachsener in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

Kantonsrat Balz Ruprecht, Herisau, beantragt namens der CVP/EVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2:

2. abzüglich Fr. 3 000 bis maximal Fr. 5 500 [...]

Der Rat lehnt den Antrag der CVP/EVP-Fraktion mit 50:13 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Damit gilt der Antrag des Regierungsrates als angenommen.

Art. 20

¹ Weicht das massgebende Einkommen wesentlich von dem der Berechnung der Prämienverbilligung zugrundeliegenden Einkommen ab, kann innert sechs Monaten nach Rechtskraft der ausserrhodischen Steueranlagung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt oder von Amtes wegen eine Rückerstattung eingeleitet werden.

² Die Ausgleichskasse berechnet das massgebende Einkommen auf Antrag der gesuchstellenden Person bei Änderung des Personenstandes neu.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 20:

¹ Weicht das massgebende Einkommen mehr als 20 Prozent von [...] oder von Amtes wegen eine Rückvergütung eingeleitet werden.

² Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden berechnet [...].

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 21

¹ Eine zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung wird der Ausgleichskasse zurückerstattet.

² Die Ausgleichskasse fordert Prämienverbilligungen, die zu Unrecht ausgerichtet worden sind, spätestens nach fünf Jahren seit der Auszahlung zurück.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 21:

¹ Eine zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung ist der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden zurückzuerstatten.

² Der Rückerstattungsanspruch erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Auszahlung.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 24

Auszahlung

¹ Die Ausgleichskasse zahlt die Prämienverbilligung aus:

a) bargeldlos an die Versicherer; oder

b) an die Stelle, welche die Prämie bezahlt oder bevorschusst hat.

² Das zuständige Departement, die Ausgleichskasse und die Versicherer vereinbaren das Verfahren der Auszahlung durch Verträge. Kommt ein Vertrag nicht zustande, legt der Regierungsrat nach Anhören der Beteiligten das Verfahren der Auszahlung fest.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 24.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 26

Rekurs

¹ Gegen Einspracheentscheide von Versicherern und gegen andere Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 20 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Einem Rekurs gegen eine Verfügung betreffend die Versicherungspflicht kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wird sinngemäss angewendet.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 26:

Rekurs und Beschwerde

¹ Gegen Einspracheentscheide über Prämienverbilligungen kann innerhalb von 20 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.

² Der Rechtsschutz in den übrigen Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Einer Beschwerde betreffend die Versicherungspflicht kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 27

[...]

³ Unterlässt es eine Partei, fristgerecht eine Schiedsperson zu bezeichnen, welche diesen Anforderungen entspricht, so wird eine solche vom Direktor des Departements Gesundheit ernannt.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 3:

³ [...], so wird eine solche von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements ernannt.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in 1. Lesung mit 59:3 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 25. März 2016, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

4. Gesetz über die Pflegefinanzierung; 1. Lesung

43

Mit Bericht und Antrag vom 22. September 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf des Gesetzes über die Pflegefinanzierung in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 5. Januar 2016 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf des Gesetzes über die Pflegefinanzierung im Sinne der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat dem Gesetz über die Pflegefinanzierung in 1. Lesung mit 63:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 25. März 2016, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

5. Kantonsverfassung, Totalrevision, Grundsatzbeschluss; Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission

44

Zur Vorbereitung des Geschäfts Kantonsverfassung, Totalrevision, Grundsatzbeschluss, schlägt das erweiterte Büro eine parlamentarische Kommission in folgender Zusammensetzung vor:

- Friedli Hannes, Heiden, SP, Präsident
- Ganz Erwin, Lutzenberg, pu
- Hartmann Marcel, Herisau, CVP/EVP
- Joos Annette, Herisau, FDP.Die Liberalen
- Mauch-Züger Heinz, Stein, pu
- Sturzenegger Niklaus, Trogen, FDP.Die Liberalen
- Wipf Mario, Wolfhalden, SVP

Die Mitglieder werden in globo mit 54:0 Stimmen bei 7 Enthaltungen gewählt. Der Präsident wird mit 62:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gewählt.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr